

27. Ist der Miterbe, der zu seinem Erbteile die sämtlichen übrigen Erbteile hinzu erworben hat, in der Lage, über die Erbschaft als Ganzes oder über Anteile an der Erbschaft mit dinglicher Wirksamkeit zu verfügen, oder kann er sich insoweit nur schuldrechtlich binden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1916 i. S. L. (Bekl.) w. W. S.
(Nl.). Rep. IV. 361/15.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 29. Mai 1906 verstarb zu W. die Witwe L. St. Sie hinterließ ein am 20. Juni 1900 errichtetes Testament, in dem sie ihre drei Enkelkinder A. St., H. St. und E. St. zu gleichen Teilen zu Erben ernannt hatte. E. St. starb am 8. Oktober 1907 und wurde von ihren beiden Brüdern beerbt. Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1908 übertrug A. St. seinen Anteil am Nachlasse der Großmutter sowie auch denjenigen Anteil am Nachlasse seiner Schwester E. St., der auf ihn übergegangen war, soweit dieser Nach-

laß aus dem der Schwester zugefallenen Anteil am Nachlasse der Großmutter bestand, an H. St. Dieser übertrug dann seine sämtlichen Rechte am Nachlasse der Großmutter hintereinander an Haf., an den Kläger und an den Beklagten. In dem zwischen den beiden letzteren entstandenen Rechtsstreite kam in Frage, ob H. St. nach dem 2. März 1908 noch in der Lage war, über seine Rechte am Nachlasse der Großmutter mit dinglicher Wirksamkeit zu verfügen. Das Reichsgericht hat die Frage verneint.

Aus den Gründen:

... „Als H. St. am 30. März 1909 den Vertrag mit Haf. und am 2. Februar 1910 den mit dem Kläger schloß, war er infolge der am 8. Oktober 1907 eingetretenen Beerbung seiner Schwester E. St. und der von seinem Bruder R. St. am 2. März 1908 auf ihn bewirkten Übertragung allein derjenige, dem sachlich am Nachlasse der Großmutter Rechte zustanden (vgl. RGZ. Bd. 64 S. 177). Die Revision sagt, er sei dadurch Alleinerbe der Großmutter geworden, und weist darauf hin, daß zwar (§ 2033 Abs. 1 BGB.) der Miterbe über seinen Anteil am Nachlasse, nicht aber auch der Alleinerbe über sein Recht am Nachlaß als einem Inbegriffe dingliche Verfügungsmacht habe. Der Hinweis ist zutreffend, die Revisionsbeantwortung bestreitet aber, daß H. St. durch die erwähnten Ereignisse im Rechtsinn Alleinerbe der Großmutter geworden sei. Die Frage, welche Wirkung die von einem Miterben vorgenommene dingliche Verfügung über seinen „Anteil an dem Nachlasse“ (§ 2033 Abs. 1) hat, ob insbesondere das Erbrecht selbst — im Gegensatz zu der auf dem Erbrechte beruhenden Nachtsfülle — auf den Erwerber übergeht, ist in Lehre und Rechtsprechung streitig. Das Reichsgericht hat sie in seinem Urteile vom 30. Juni 1913 (RGZ. Bd. 83 S. 30) dahingestellt gelassen. Auch jetzt bedarf sie keiner Entscheidung. Denn die Beantwortung der hier allein bedeutsamen Frage, ob H. St. nach dem 2. März 1908 über seine Rechte am Nachlasse der Großmutter noch mit dinglicher Wirkung verfügen konnte, hängt nicht davon ab, ob er im Rechtsinn Alleinerbe geworden war oder nicht. Ausschlaggebend ist vielmehr folgende Erwägung, bei der sich der erkennende Senat durchweg in Übereinstimmung mit dem befindet, was das Kammergericht in zwei auf weitere Beschwerde ergangenen Beschlüssen aus neuerer Zeit (RGZ. Jahrb.

Bd. 46 S. 181 und 187) ausgeführt hat. Erwirbt ein Miterbe sämtliche Anteile am Nachlasse, so wird dadurch die Erbengemeinschaft aufgehoben. Gemäß § 2032 Abs. 2 BGB. ist deshalb für die Anwendbarkeit der §§ 2033 bis 2041 BGB. und damit auch für die Anwendbarkeit des § 2033 Abs. 1 kein Raum mehr. Daraus folgt ohne weiteres, daß der Miterbe, der alle Anteile am Nachlaß erworben hat, zur dinglichen Verfügung über die Erbschaft oder über Anteile an der Erbschaft nicht mehr in der Lage ist, dinglich vielmehr nur über die einzelnen Nachlaßgegenstände verfügen kann, und daß er sich in Ansehung der Erbschaft als eines Ganzen oder einzelner Bruchteile an ihr lediglich schuldrechtlich zu binden vermag. Eben weil aber ein solcher Miterbe nunmehr ebenso wie der Alleinerbe über alle einzelnen Erbschaftsgegenstände zu verfügen befugt ist, trifft bei ihm auch der Grund nicht mehr zu, aus dem nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift in § 2033 Abs. 1 (vgl. Protokolle V S. 838) eine dingliche Verfügung des Miterben über seinen Anteil am Nachlasse zugelassen ist, während dem Alleinerben jede dingliche Verfügung über die Erbschaft versagt ist.“ . . .